



GEMEINDEAMT GRINZENS

A-6095 Grinzens, Kirchgasse 7, Politischer Bezirk Innsbruck-Land

Telefon: +43 (0)5234 68387 Telefax: +43 (0)5234 68387-8

E-Mail: gemeinde@grinzens.tirol.gv.at

angeschlagen am:

abgenommen am:

Sachbearbeiter Mag. Georg Jakober

Telefon: 05234-68387

E-Mail: amtsleiter@grinzens.tirol.gv.at

NIEDERSCHRIFT

der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am Mo, 27.03.2023 (3/2023)

Aktenzahl: 004-1-3/2023

Grinzens, Mo, 27.03.2023

Anwesende:

Bürgermeisterliste für unser Grinzens:

Bgm. Anton Bucher, Vorsitzender
Bgm.-Stellvertreter Thomas Oberdanner
GV Monika Holzknacht
GR Jakob Annewanter
GR Manuel Oberdanner
GR Harald Resi
GR Matthias Jordan
GR Daniel Holzknacht
GR Martin Kastl
Ersatz-GR Fabian Köll-Kleon (für Punkt 5 und 6)

Mei Grinzens:

GV Ing. Roland Ablinger
GR Patricia Ceol
GR Kurt Naschenweng
Ersatz-GR Bernhard Wachter

Entschuldigt:

GR Thomas Kapferer

Ort: Gemeindeamt Grinzens, Sitzungszimmer
Beginn: 20:00 Uhr
Ende: 21:50 Uhr
Schriftführer: Mag. Georg Jakober
Zuhörer: 2

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung und Begrüßung durch den Bürgermeister
2. Namhaftmachung eines Ersatz für die ausgeschiedene Gemeinderätin hinsichtlich Ersatzmitglied eines stimmberechtigten Mitgliedes des Gemeindevorstandes, Gemeindeausschüsse und Verbandsausschüsse
3. Bericht des Prüfungsausschusses
4. Beschluss Budgetabweichungen

5. Beschluss Jahresrechnung 2022
6. Beschluss Gemeindegutsagrargemeinschaft Grinzens Jahresrechnung 2022 und Voranschlag 2023
7. Beschluss über Stellungnahmen zur Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes
8. Beschluss Bebauungsplan B13 Moarhof, GP 46/2 KG Grinzens
9. Beschluss Übernahme von ca. 130 m² in das öffentliche Gut, Neder
10. Beschluss Kosten für Hausanschlüsse LWL
11. Beschluss Vergabe LED-Umstellung Sportplatz
12. Beschluss vorzeitige Verlängerung der Pacht für die Genossenschaftsjagd Grinzens
13. Beschluss Neuerlassung Satzung Schulverband Westliches Mittelgebirge
14. Anträge, Anfragen, Allfälliges

Behandlung der TO-Punkte (Protokoll):

Pkt. 1 der TO: Eröffnung der Sitzung und Begrüßung durch den Bürgermeister

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden.

Pkt. 2 der TO: .Namhaftmachung eines Ersatz für die ausgeschiedene Gemeinderätin hinsichtlich Ersatzmitglied eines stimmberechtigten Mitgliedes des Gemeindevorstandes, Gemeindeausschüsse und Verbandsausschüsse

Der Bürgermeister erklärt, dass durch das Ausscheiden von Gabriele Holzknecht entsprechende Nachbesetzungen vorzunehmen sind.

Gabriele Holzknecht war Mitglied folgendes Gemeindeausschusses:

- Kultur-, Bildungs-, Generationen- und Wohnungsvergabeausschuss

Gabriele Holzknecht war Mitglied folgendes Verbandsausschusses:

- Sanitätssprengel Überprüfungsausschuss

Gabriele Holzknecht war Ersatz-GV für Ablinger Roland

Ablinger erklärt, dass Patricia Ceol die Agenden von Gabriele Holzknecht übernimmt.

Zusätzlich erklärt der Bürgermeister, dass Sarah Haider um Beurlaubung angesucht hat. Hier ist es so, dass es zu keiner Nachbesetzung kommt, da für Sarah immer ein Ersatzmitglied vorhanden ist.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, Patricia Ceol als Mitglied des Sanitätssprengel Überprüfungsausschuss zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss: Der Antrag wird mit 1 Enthaltung angenommen.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, als Mitglied des Kultur-, Bildungs-, Generationen- und Wohnungsvergabeausschuss zur Kenntnis zu nehmen.
Beschluss: Der Antrag wird mit 1 Enthaltung angenommen.

Pkt. 3 der TO Bericht des Überprüfungsausschusses

Kassabestandsprüfung:

Kassenbestandsaufnahme

Guthaben RAIBA € 794.002,70

Bestandsaufnahme der Rücklagensparbücher

Sozialkonto: € 31.310,03

Kassen-Soll-Bestand:	€ 825.312,73
Kassen-Ist-Bestand:	€ 825.312,73

Überprüfung der Finanzbuchhaltung:

Finanzbuchhaltungsordner Nr. 9 bis 13,
Beleg-Nummern 1.615 bis 2.418

Kontrolle Haushaltsordner Nr.9: Monika Holz knecht

Belege geprüft von Nummer 1.615 bis 1.754, Prüfvermerk, abgeschlossen

Kontrolle Haushaltsordner Nr. 10: Harald Resi

Belege geprüft von Nummer 1.755 bis 1.957, Prüfvermerk, abgeschlossen

Kontrolle Haushaltsordner Nr. 11: Jakob Annewanter

Belege geprüft von Nummer 1.958 bis 2.136, Prüfvermerk, abgeschlossen

Kontrolle Haushaltsordner Nr. 12: Sarah Haider

Belege geprüft von Nummer 2.137 bis 2.333, Prüfvermerk, abgeschlossen

Kontrolle Haushaltsordner Nr. 13: Monika Holz knecht

Belege geprüft von Nummer 2.334 bis 2.418, Prüfvermerk, abgeschlossen

Überprüfung der Kundenbuchhaltung:

Kundenbuchhaltungsordner Nr.3 bis 4

Beleg-Nummern 1.129 bis 1.583

Kundenbuchhaltungsordner 3 Beleg-Nummern 1.129 bis 1.210, geprüft von Jakob Annewanter, Prüfvermerk abgeschlossen

Kundenbuchhaltungsordner 4 Beleg-Nummer 1.211 bis 1.583, geprüft von Jakob Annewanter, Prüfvermerk abgeschlossen

Die Belegprüfung für das 4. Quartal wurde abgeschlossen.

Abklärungspunkte zu Belegprüfung:

- Anfragen von Harald Resi:
 - Beleg Nr. 1.763/22: Warum war der Feuerwehrranhänger entgegen vorheriger Absprache mit der Feuerwehr nun doch kein Durchläufer?

Haushaltsüberwachungsliste:

Überblicksartige Durchsicht von Einnahmen und Ausgaben.

Folgende Punkte sind noch durch den Gemeinderat zu genehmigen (§ 112 TGO):

- Keine – Entwurf der Jahresrechnung wird dem Überprüfungsausschuss ohnehin bald vorgelegt. Daraus sind die Über- bzw. Unterschreitungen aufgelistet und ersichtlich.

Der Bürgermeister erklärt, dass der damalige Kommandant im Gemeindeamt vorgesprochen hat und erklärt, dass die FF Grinzens einen Anhänger anschafft. 50% der Kosten übernimmt die Kameradschaftskassa, die anderen 50% werden durch eine Landesförderung gedeckt. Später ist aufgekommen, dass die FF Grinzens bereits im selben Jahr ein Anteil von € 35.000,00 für ein Feuerwehrfahrzeug bezahlt hat.

Pkt. 4 der TO: Beschluss Budgetabweichungen

Mittelaufbringung Abweichung über 7.000,00

Haushaltskonto	Text	HH	Buchung	Voranschlag	Abweichung	Begründung
2/029000+817000	Erträge aus der Auflösung von sonstigen Rückstellungen	EHH	18.283,42	0,00	18.283,42	kein Ansatz, frühzeitige Pensionierung
2/031000+861000	Transfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern	EHH	0,00	17.000,00	-17.000,00	Förderung Fortschreibung örtliches Raumordnungskonzept verschoben auf 2023
2/031000+861000	Transfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern	FHH	0,00	17.000,00	-17.000,00	Förderung Fortschreibung örtliches Raumordnungskonzept verschoben auf 2023
2/163000+307000	Kapitaltransfers von privaten Haushalten und privaten Organisationen ohne Erwerbszweck und andere	FHH	35.000,00	0,00	35.000,00	kein Ansatz, Beitrag von Feuerwehr Grinzens für Löschfahrzeug
2/240000+810000	Elternbeiträge	EHH	27.859,57	20.400,00	7.459,57	Ansatz zu niedrig Mehreinnahmen
2/240000+817000	Erträge aus der Auflösung von sonstigen Rückstellungen	EHH	13.230,17	5.100,00	8.130,17	Ansatz zu niedrig

2/250000+81 7000	Erträge aus der Auflösung von sonstigen Rückstellungen	EHH	8.932,09	300,00	8.632,09	Ansatz zu niedrig
2/259000+86 2000	Transfers von Gemeinden, Gemeindeverbände Jugendraum	EHH	12.340,08	22.600,00	-10.259,92	Ansatz zu hoch, weniger Einnahmen da 4 Monate kein Jugendbetreuer angestellt
2/259000+86 2000	Transfers von Gemeinden, Gemeindeverbände Jugendraum	FHH	12.340,08	22.600,00	-10.259,92	Ansatz zu hoch, weniger Einnahmen da 4 Monate kein Jugendbetreuer angestellt
2/320200+86 2000	Abdeckungsbeiträge v. d. Gemeinden	FHH	408.215,49	379.300,00	28.915,49	höherer Abdeckungsbeitrag aber auch höhere Personalkosten als geplant siehe HHST 1/3202/751
2/420000+81 0100	Leistungserlöse Kostenbeitr.f.Mindestsicherung	EHH	16.340,65	29.300,00	-12.959,35	Ansatz zu hoch, ab 06/2022 nur mehr 1 Mindestsicherungsbezieher
2/420000+81 0100	Leistungserlöse Kostenbeitr.f.Mindestsicherung	FHH	16.340,65	29.300,00	-12.959,35	Ansatz zu hoch, ab 06/2022 nur mehr 1 Mindestsicherungsbezieher
2/519000+86 0000	Transfers von Bund, Bundesfonds und Bundeskammern	EHH	11.028,00	0,00	11.028,00	kein Ansatz, Zweckzuschuss zur Erhöhung der Impfungen gegen Corona
2/519000+86 0000	Transfers von Bund, Bundesfonds und Bundeskammern	FHH	11.028,00	0,00	11.028,00	kein Ansatz, Zweckzuschuss zur Erhöhung der Impfungen gegen Corona
2/612000+30 1000	Kapitaltransfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern	FHH	235.000,00	-235.000,00	-235.000,00	verschoben auf 2023, Kohlstatt-Neder
2/612000+87 1100	KTZ von Ländern und Landesfonds Bedarfszuweisung	EHH	150.000,00	0,00	-150.000,00	verschoben auf 2023, Kohlstatt-Neder
2/612000+87 1100	KTZ von Ländern und Landesfonds Bedarfszuweisung	FHH	150.000,00	0,00	-150.000,00	verschoben auf 2023, Kohlstatt-Neder
2/680000+30 1000	Kapitaltransfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern	FHH	111.008,10	75.000,00	6.008,10	Ansatz zu niedrig, mehr erhalten
2/815000+86 5000	Transfers von Beteiligungen	EHH	1.915,24	15.600,00	-13.684,76	Gegenkonto zu 1/815/613900 Firmen mit Versicherung direkt abgerechnet.
2/815000+86 5000	Transfers von Beteiligungen	FHH	1.915,24	15.600,00	-13.684,76	Gegenkonto zu 1/815/613900 Firmen mit Versicherung direkt abgerechnet.
2/840000+80 1000	Veräußerungen von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen	EHH	15.560,00	600.000,00	-584.440,00	verschoben auf 2023, Grundverkauf Lichtenboden
2/840000+80 1000	Veräußerungen von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen	FHH	15.560,00	600.000,00	-584.440,00	verschoben auf 2023, Grundverkauf Lichtenboden
2/850000+30 0000	Kapitaltransfers von Bund, Bundesfonds und Bundeskammern	FHH	33.915,00	0,00	33.915,00	kein Ansatz, KIG 2020 Förderung für UV-Anlagen
2/850000+30 7000	Kapitaltransfers von privaten Haushalten und privaten Organisationen ohne Erwerbszweck und andere	FHH	3.840,92	20.000,00	-16.159,08	Ansatz zu hoch, weniger Wasseranschlüsse
2/850000+85 2400	Benützungsgebühren	FHH	59.695,38	67.000,00	-7.304,62	Ansatz zu hoch, geringerer Wasserverbrauch
2/850000+86 1000	Talvertrag	EHH	40.050,51	31.300,00	8.750,51	Ansatz zu niedrig, Mehreinnahmen
2/850000+86 1000	Talvertrag	FHH	40.050,51	31.300,00	8.750,51	Ansatz zu niedrig, Mehreinnahmen
2/851000+30 7000	Kapitaltransfers von privaten Haushalten und privaten Organisationen ohne Erwerbszweck und andere	FHH	11.049,10	46.000,00	-30.000,00	verschoben auf 2022
2/851000+85 2400	Benützungsgebühren	EHH	130.891,12	139.000,00	-8.108,88	Ansatz zu hoch
2/851000+85 2400	Benützungsgebühren	FHH	129.225,76	139.000,00	-9.774,24	Ansatz zu hoch
2/920000+85 0000	Kommunalsteuer	EHH	74.020,15	55.000,00	19.020,15	Ansatz zu niedrig, Mehreinnahmen
2/920000+85 0000	Kommunalsteuer	FHH	74.177,14	55.000,00	19.177,14	Ansatz zu niedrig, Mehreinnahmen
2/925000+85 9100	Interessentenbeiträge lt. TVAAG	EHH	35.230,00	25.000,00	10.230,00	Ansatz zu niedrig, Mehreinnahmen
2/925000+85 9100	Interessentenbeiträge lt. TVAAG	FHH	38.662,00	25.000,00	13.662,00	Ansatz zu niedrig, Mehreinnahmen
2/925000+85 9100	Ertragsant.nach abgest.Bev.Zahl	EHH	1.644.916,39	1.447.200,00	197.716,39	Ansatz zu niedrig, Mehreinnahmen,Budget vom Land
2/925000+85 9700	Ertragsanteile- Abr. Mindestdynamik gem. § 12 Abs. 9 FAG 2017	EHH	-9.550,80	0,00	-9.550,80	kein Ansatz, Budget vom Land
2/925000+85 9700	Ertragsanteile- Abr. Mindestdynamik gem. § 12 Abs. 9 FAG 2017	FHH	-9.550,80	0,00	-9.550,80	kein Ansatz, Budget vom Land
2/945000+86 1000	Zweckzuschuss laut Pflegefonds- gesetz	EHH	38.822,07	17.700,00	21.122,07	Ansatz zu niedrig, Mehreinnahmen,Budget vom Land
2/945000+86 1000	Zweckzuschuss laut Pflegefonds- gesetz	FHH	38.822,07	17.700,00	21.122,07	Ansatz zu niedrig, Mehreinnahmen,Budget vom Land

2/946000+86 1000	Transfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern	EHH	95.472,72	84.900,00	10.572,72	Ansatz zu niedrig, Budget vom Land
2/946000+86 1000	Transfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern	FHH	95.472,72	84.900,00	10.572,72	Ansatz zu niedrig, Budget vom Land

Mittelverwendung Abweichung über 7.000,00

Haushaltsko nto	Text	HH	Buchung	Voranschla g	Abweichung	Begründung
1/010000- 592000	Dotierung von Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen	EHH	10.049,80	500,00	9.549,80	Ansatz zu niedrig
1/029000- 042001	Mehrzwecksaal, Neueinbau Barbereich	FHH	29.284,95	0,00	29.284,95	Freies Budget, da andere Projekte nicht gemacht werden. HHST 1/259/042000 und 1/817/613900
1/029000- 511900	Geldbezüge d. Vertragsbediensteten in handwerklicher Verwendung	EHH	18.099,45	18.099,45	18.099,45	Budget für 2023 vorgesehen. Vorzeitiger Ruhestand.
1/029000- 511900	Geldbezüge d. Vertragsbediensteten in handwerklicher Verwendung	FHH	18.099,45	18.099,45	18.099,45	Budget für 2023 vorgesehen. Vorzeitiger Ruhestand.
1/031000- 728000	Raumordnungskonzept, Fortschreibung	EHH	130,20	24.000,00	-23.869,80	Ende 2022 fertiggestellt, Verrechnung erfolgt 2023
1/031000- 728000	Raumordnungskonzept, Fortschreibung	FHH	130,20	24.000,00	-23.869,80	Ende 2022 fertiggestellt, Verrechnung erfolgt 2023
1/163000- 040001	Fahrzeuge	FHH	8.160,00	0,00	8.160,00	kein Ansatz, Anhängerkauf: € 4.000,00 erhalten von Landesfeuerwehrfonds HHST 2/163/301000
1/211000- 042001	Digitalisierungsoffensive	FHH	11.999,12	0,00	11.999,12	kein Ansatz, Förderungen erhalten € 6000,00 2/211/301000
1/211000- 614900	Instandhaltung von Gebäuden, einmalig	EHH	23.854,87	5.000,00	18.854,87	Förderung KIG 2020 erhalten 2023 € 11.926,00
1/211000- 614900	Instandhaltung von Gebäuden, einmalig	FHH	23.854,87	5.000,00	18.854,87	Förderung KIG 2020 erhalten 2023 € 11.926,00
1/212000- 752100	Betriebsbeiträge an Gden.	EHH	33.070,02	44.900,00	-11.829,98	Ansatz zu hoch
1/212000- 752100	Betriebsbeiträge an Gden.	FHH	33.070,02	44.900,00	-11.829,98	Ansatz zu hoch
1/259000- 042000	Jugendraum Küche	FHH	0,00	15.000,00	-15.000,00	verschoben auf 2023
1/259000- 510000	Geldbezüge der VB der Verwaltung Jugendbetreuung	EHH	19.109,58	29.000,00	-9.890,42	Ansatz zu hoch, weniger Ausgaben da 4 Monate kein Jugendbetreuer angestellt
1/259000- 510000	Geldbezüge der VB der Verwaltung Jugendbetreuung	FHH	19.109,58	29.000,00	-9.890,42	Ansatz zu hoch, weniger Ausgaben da 4 Monate kein Jugendbetreuer angestellt
1/320200- 751000	Personalkosten Umlage Land	EHH	590.102,88	578.500,00	11.602,88	höhere Personalkosten aber auch höherer Abdeckung 2/3202/862
1/320200- 751000	Personalkosten Umlage Land	FHH	604.787,55	578.500,00	26.287,55	höhere Personalkosten aber auch höherer Abdeckung2/3202/862
1/411000- 751100	Beitrag TMSG-Hoheitsbereich	EHH	23.139,00	36.000,00	-12.861,00	Ansatz zu hoch, Budget vom Land
1/411000- 751100	Beitrag TMSG-Hoheitsbereich	FHH	23.139,00	36.000,00	-12.861,00	Ansatz zu hoch, Budget vom Land
1/420000- 752000	Lfd.Transferz.anGemeinden- ,verb.u.- fonds, Mindestsicherung	EHH	24.188,80	45.000,00	-20.811,20	Ansatz zu hoch, ab 06/2022 nur mehr 1 Mindestsicherungsbezieher
1/612000- 001000	Lfd.Transferz.anGemeinden- ,verb.u.- fonds, Mindestsicherung	FHH	24.188,80	45.000,00	-20.811,20	Ansatz zu hoch, ab 06/2022 nur mehr 1 Mindestsicherungsbezieher
2/850000+85 2400	Unbebaute Grundstücke, Kohlstatt-Neder	FHH	0,00	25.000,00	-25.000,00	Verschoben auf 2023
1/612000- 002000	Straßenbauten, Unterbau, Asphalt usw.	FHH	90.379,38	50.000,00	40.379,38	Ansatz teilweise auf HHST 1/612/611901, wegen richtiger Verbuchung-Vermögen.
1/612000- 002001	Straßenbauten, Sanierung u.Verbreiterung Kohlstatt-Neder	FHH	0,00	384.300,00	-384.300,00	Verschoben auf 2023
1/612000- 002002	Straßenbauten, Bereich Regger	FHH	0,0	135.700,00	-135.700,00	Verschoben auf 2023
1/612000- 002003	Straßenbauten, Lichtenboden	FHH	0,00	200.000,00	-200.000,00	Projekt Lichtenboden verschoben auf 2023
1/612000- 611901	Instandhaltung von Straßenbauten einmalig, Asphaltierung	EHH	4.654,66	0,00	-25.345,34	Ausgaben auf 1/612/002000

1/612000-611901	Instandhaltung von Straßenbauten einmalig, Asphaltierung	FHH	4.954,66	0,00	-25.045,34	Ausgaben auf 1/612/002000
1/680000-050000	Breitbandausbau	FHH	166.508,48	225.000,00	-58.491,52	Ansatz zu hoch, weniger Ausgaben
1/680000-720700	Vergütungen an andere Verwaltungs- zweige	EHH	26.626,53	8.900,00	17.726,53	Ansatz zu niedrig, mehr Arbeitsstunden als geplant
1/680000-720700	Vergütungen an andere Verwaltungs- zweige	FHH	26.626,53	8.900,00	17.726,53	Ansatz zu niedrig, mehr Arbeitsstunden als geplant
1/814000-728000	Schneeräumung	EHH	7.268,40	15.000,00	-7.731,60	Ansatz zu hoch, weniger Schnee
1/815000-050000	Sonderanlagen	FHH	12.145,53	0,00	12.145,53	kein Ansatz, Sanitärcontainer von Versicherung € 5.830,00 erhalten 2/815/304000
1/815000-613900	Instandhaltung von sonstigen Grundstückseinrichtungen	EHH	3.040,15	15.600,00	-12.559,85	Schadensfall 2021, Zaun und Spielturm budgetiert, wurde direkt mit Versicherung verrechnet
1/815000-613900	Instandhaltung von sonstigen Grundstückseinrichtungen	FHH	1.112,69	15.600,00	-14.487,31	Schadensfall 2021, Zaun und Spielturm budgetiert, wurde direkt mit Versicherung verrechnet
1/817000-613900	Instandhaltung von sonstigen Grundstückseinrichtungen	EHH	0,00	45.000,00	-45.000,00	Verschoben auf 2023
1/817000-613900	Instandhaltung von sonstigen Grundstückseinrichtungen	FHH	0,00	45.000,00	-45.000,00	Verschoben auf 2023
1/840000-710900	Öffentl.Abgaben (Ausgaben), Immoest ohne Geb.gemäß FAG,einmalig	EHH	145,00	58.900,00	-58.755,00	Projekt Lichtenboden verschoben auf 2023
1/840000-710900	Öffentl.Abgaben (Ausgaben), Immoest ohne Geb.gemäß FAG,einmalig	FHH	145,00	58.900,00	-58.755,00	Projekt Lichtenboden verschoben auf 2023
1/840000-728900	Vermessungs-u.Rechtsanwaltsk. Lichtenboden	EHH	0,00	25.000,00	-25.000,00	Projekt Lichtenboden verschoben auf 2023
1/840000-728900	Vermessungs-u.Rechtsanwaltsk. Lichtenboden	FHH	0,00	25.000,00	-25.000,00	Projekt Lichtenboden verschoben auf 2023
1/840000-764003	Entschädigungen, Holz- Streunutzung Lichtenboden	EHH	0,00	30.000,00	-30.000,00	Projekt Lichtenboden verschoben auf 2023
1/840000-764003	Entschädigungen, Holz- Streunutzung Lichtenboden	FHH	0,00	30.000,00	-30.000,00	Projekt Lichtenboden verschoben auf 2023
1/849000-614900	Instandhaltung von Gebäuden und Bauten	EHH	0,00	8.900,00	-8.900,00	keine Instandhaltung
1/849000-614900	Instandhaltung von Gebäuden und Bauten	FHH	0,00	8.900,00	-8.900,00	keine Instandhaltung
1/850000-004000	Wasser- und Abw.bauten u. - anlagen, UV-Anlage HB Dorf	FHH	49.727,99	74.200,00	-24.472,01	Ansatz zu hoch, geringere Ausgaben
1/850000-004003	Wasseru. Abwasserb.Lichtenboden	FHH	0,00	50.000,00	-50.000,00	Projekt Lichtenboden verschoben auf 2023
1/850000-612901	Instandhaltung Wasseranl., einmalig div. Gemeindestraßen	EHH	26.477,31	50.000,00	-23.522,69	Ansatz zu hoch, geringere Ausgaben
1/850000-612901	Instandhaltung Wasseranl., einmalig div. Gemeindestraßen	FHH	26.477,31	50.000,00	-23.522,69	Ansatz zu hoch, geringere Ausgaben
1/850000-720700	Vergütungen an andere Verwaltungs- zweige	EHH	12.728,19	22.700,00	-9.971,81	Ansatz zu hoch
1/850000-720700	Vergütungen an andere Verwaltungs- zweige	FHH	12.728,19	22.700,00	-9.971,81	Ansatz zu hoch
1/851000-004003	unbebaute Grundstücke, Erwerb	FHH	0,00	50.000,00	-50.000,00	Projekt Lichtenboden verschoben auf 2023
1/851000-612901	Instandhaltung von Wasseru. Kanalisat., Neder	EHH	27.129,13	0,00	27.129,13	Kig 2020 angesucht und 01/2023 € 30.232,00 erhalten (HHST 2/851/809000). Auch für 2020 und 2021 angesucht, daher Betrag höher
1/851000-612901	Instandhaltung von Wasseru. Kanalisat., Neder	FHH	27.129,13	0,00	27.129,13	Kig 2020 angesucht und 01/2023 € 30.232,00 erhalten (HHST 2/851/809000). Auch für 2020 und 2021 angesucht, daher Betrag höher
1/914000-694000	Aufwendungen aus der Bewertung von Beteiligungen	EHH	9.975,67	0,00	9.975,67	kein Ansatz, Beteiligungen KW-Sellrain und Axamer Lizum Abwertung lt. Bilanz 2021

Die Budgetabweichungen wurden seitens des Überprüfungsausschusses überprüft.

- Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, die vorliegenden Abweichungen vom Voranschlag 2022 zu genehmigen.
- Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 5 der TO: Beschluss Jahresrechnung 2022

Der Bürgermeister übergibt den Vorsitz an den Bürgermeister-Stellvertreter Oberdanner T. Ersatz-GR Köll-Kleon Fabian übernimmt das Mandat des Bürgermeisters.

Die Jahresrechnung wurde vom Prüfungsausschuss am 07.03.2023 überprüft.

Folgendes Jahresergebnis des Rechnungsabschlusses 2022 stellt sich dar:

Finanzierungshaushalt

Mittelaufbringung Finanzierungshaushalt	€ 4.009.194,33
Mittelverwendung Finanzierungshaushalt	€ 3.615.127,03
Nettofinanzierungsaufwand	€ 394.067,30
Liquide Mittel Kassastand 31.12.2022	€ 794.002,70
Rücklagen (Sparbuch)	€ 31.321,91

Ergebnishaushalt

Mittelaufbringung Ergebnishaushalt	€ 3.768.515,79
Mittelverwendung Ergebnishaushalt	€ 3.530.948,88
Haushaltsrücklagen (Zuweisung-Entnahme)	€ 111,88
Nettoergebnis	€ 237.455,03

- Antrag: Der Vizebürgermeister stellt gem. § 108 TGO an den Gemeinderat den Antrag, den vorliegenden Rechnungsabschluss 2022 mit den Bestandteilen gem. § 15 Abs. 1 VRV 2015 bestehend aus dem **Ergebnishaushalt** (Anlage 1a) mit einem Nettoergebnis von € 237.455,03 und dem **Finanzierungshaushalt** (Anlage 1b) mit einem Saldo 5 von € 394.067,30 und dem **Vermögenshaushalt** (Anlage 1c) mit Summe Aktive und Passiva in Höhe von € 10.987.456,85 sowie den **Kassenbestand** per 31.12.2022 in Höhe von € 794.002,70 zu genehmigen und dem Rechnungsleger die Entlastung zu erteilen.
- Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Der Bürgermeister übernimmt wieder den Vorsitz bzw. das Mandat von Köll-Kleon Fabian.

Pkt. 6 der TO: Gemeindegutsagrargemeinschaft Grinzens Jahresrechnung 2022 und Voranschlag 2023

Gemäß § 36g Tiroler Flurverfassungsgesetz hat der Substanzverwalter die für das jeweils abgelaufene Wirtschaftsjahr erstellte Jahresrechnung dem ersten Rechnungsprüfer zur Prüfung vorzulegen und dann bis spätestens 31.3. des Folgejahres gemeinsam mit dem Voranschlag der Agrarbehörde vorzulegen.

Die Jahresrechnung und der Voranschlag sind gemäß § 36d Abs. 2 Tiroler Flurverfassungsgesetz in Verbindung mit der Bezugnahme auf § 30 Abs. 1 lit. q Tiroler Gemeindeordnung dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die vom Substanzverwalter erstellte Jahresrechnung 2022 und der erstellte Voranschlag 2023 wurden vom Rechnungsprüfer GR Thomas Kapferer am 13.03.2023 geprüft. Der detaillierte Jahresabschluss bzw. Voranschlag liegt den Sitzungsunterlagen bei.

zur Jahresrechnung 2022:

Anfangsbestand zum 1.1.2022	28.475,34 €
Einnahmen 2022	151.406,99 €
Ausgaben 2022.....	85.371,50 €
Endbestand zum 31.12.2022	94.510,83 €
= Überschuss 2022	66.035,49 €

zum Voranschlag 2023:

Gesamteinnahmen 2023.....	50.800,00 €
Gesamtausgaben 2023	50.800,00 €

Der Bürgermeister übergibt den Vorsitz an den Bürgermeister-Stellvertreter Oberdanner. Köll-Kleon Fabian übernimmt das Mandat des Bürgermeisters.

Antrag: Der Bürgermeister-Stellvertreter stellt den Antrag, die Jahresrechnung 2022 der GGAG Grinzens zu beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Antrag: Der Bürgermeister-Stellvertreter stellt den Antrag, den Voranschlag der GGAG Grinzens für 2023 zu beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Der Bürgermeister übernimmt wieder den Vorsitz bzw. das Mandat von Köll-Kleon Fabian.

Pkt. 7 der TO: Beschluss über Stellungnahmen zur Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes

Der Bürgermeister erklärt, dass 4 Stellungnahmen während der Auflagezeit des ersten Entwurfes der 1. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes in der Zeit vom 01.12.2022 bis zum einschließlich 12.01.2023 eingebracht wurden. Diese während der Auflage- und Stellungnahmefrist eingelangten Stellungnahmen müssen vom Gemeinderat behandelt

Stellungnahme Markus Kastl

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit ersuche ich den Bauplatz Parzellen Nr. 1206 zur Gänze in den widmungsgenehmigten Bereich aufzunehmen, da ich den Bauplatz meiner Tochter Katharina Kastl im Bedarfsfall zur Verfügung stellen möchte.

Mit freundlichen Grüßen
Markus Kastl

Stellungnahme Raumplaner zur Stellungnahme Markus Kastl

Die Gp 1206 liegt schon derzeit teilweise im baulichen Entwicklungsbereich des Örtlichen Raumordnungskonzeptes. Nachdem der bauliche Entwicklungsbereich von einem Siedlungsrand begrenzt wird, wäre eine Baulandwidmung des Grundstücks schon derzeit, zumindest teilweise möglich. Aus ortsplanungsfachlicher Sicht bestehen daher keine Bedenken, den baulichen Entwicklungsbereich auf die gesamte Gp 1206 auszudehnen.

Der südliche Teil der Gp 1206 ist allerdings Teil der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche des Planungsverbands Westliches Mittelgebirge. Eine Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches ist daher derzeit nicht möglich. Als Voraussetzung dafür ist eine Widmungsermächtigung oder eine Herausnahme des kleinen Teilbereichs der Gp 1206 aus der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche erforderlich. Da hierfür einige Zeit zu veranschlagen ist, wird empfohlen, den Siedlungsrand in der Fassung der 1. Öffentlichen Auflage der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes beizubehalten.

Gegen eine allfällige spätere Anpassung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes, die ja nur kleinräumig wäre, bestehen jedoch keine Bedenken. Dieser Änderung müsste allerdings die Widmungsermächtigung oder eine Herausnahme des kleinen Teilbereichs der Gp 1206 aus der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche vorausgehen (Antrag der Gemeinde beim Land Tirol).

Die Gp 1206 verfügt über keine direkte Anbindung an eine öffentliche Verkehrsfläche. Lt. Information der Gemeinde Grinzens besteht derzeit lediglich das Recht der Zufahrt zu landwirtschaftlichen Zwecken. Im Falle einer Baulandwidmung / geplanten Bebauung der Gp 1206 muss im Vorfeld eine dem geplanten Verwendungszweck entsprechende Zufahrt rechtlich sichergestellt werden.

Eine Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches auf die gesamte Gp 1206 ist aus ortsplanungsfachlicher Sicht vertretbar. Aufgrund des Erfordernisses einer Widmungsermächtigung oder einer Herausnahme des betreffenden Teilbereichs der Gp 1206 aus der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche und des damit verbundenen zeitlichen Aufwands (Anmerkung 6 – 12 Monate), wird jedoch empfohlen, den baulichen Entwicklungsbereich gem. dem Entwurf der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes in der Fassung der 1. öffentlichen Auflage zu belassen.

Der Bauausschuss empfiehlt diese Stellungnahme abzulehnen. Dies vor dem Hintergrund der Dauer von mindestens 6 Monaten, in der wir in der Widmungssperre bleiben. Eine spätere Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist jederzeit möglich.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Stellungnahme von Markus Kastl zur 1. Auflage der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes abzulehnen.
Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Schaffenrath Robert

Ich bitte um Berücksichtigung des nachfolgenden Punktes bei der Änderung des Raumordnungskonzeptes, wie am Mittwoch, 11.01.2023, besprochen. Dabei soll es schlussendlich ermöglicht werden, dass ein Zweifamilienhaus für den Eigenbedarf (für meine Kinder) gebaut werden kann.

Wie in der beiliegenden Skizze dargestellt, sollen Teile des Grundstückes 654 und 638/1 zu einer neuen Parzelle zusammengefasst und notwendigerweise auch die Siedlungsgrenze dementsprechend verschoben werden. Die Parzelle soll im Mindestabstand an die Hofstelle .65 (Tafelweg 9) auf dem Grundstück 654 grenzen und in der Flucht bis zum Grundstück 652/3 verlaufen.

*Mit freundlichen Grüßen
Robert Schaffenrath*

Stellungnahme des Raumplaners zur Stellungnahme von Robert Schaffenrath:

Der Antragsteller möchte, dass Teile der Gpn 638/1 und 654 in den baulichen Entwicklungsbereich des Örtlichen Raumordnungskonzeptes aufgenommen werden, damit dort ein Zweifamilienhaus für die Wohnraumbedarfsdeckung seiner Kinder errichtet werden kann.

Der gewünschte Bereich grenzt unmittelbar an den bestehenden baulichen Entwicklungsbereich des Örtlichen Raumordnungskonzeptes an. Im Umfeld befinden sich bereits mehrere Wohnhäuser und landwirtschaftliche Gebäude. Mit einer Erweiterung des baulichen Entwicklungsbereiches um einen Bauplatz im Bereich der betreffenden Grundstücke wird daher einer sinnvollen, kompakten Entwicklung des Siedlungsraumes entsprochen. Aufgrund des gegebenen Bedarfs wird daher die Erweiterung des baulichen Entwicklungsbereiches für vertretbar erachtet.

Im gewünschten Erweiterungsbereich verläuft allerdings eine technische Maßnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung, die die Bebaubarkeit einschränken könnte.

Aufgrund des konkret gegebenen Bedarfs und der Lage der Gpn 638/1 und 654 zu den bestehenden Siedlungsstrukturen wird empfohlen, den baulichen Entwicklungsbereich für die gewünschte Errichtung eines Zweifamilienhauses auszudehnen. Eine Abklärung der Bebaubarkeit des betreffenden Bereichs mit der Wildbach- und Lawinenverbauung ist allerdings erforderlich.

Seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung liegt eine positive Stellungnahme vor.

Der Bauausschuss empfiehlt diese Stellungnahme positiv zu behandeln.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Stellungnahme von Schaffenrath Robert zur 1. Auflage der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes stattzugeben und den baulichen Entwicklungsbereich des örtlichen Raumordnungskonzeptes auf Teile der Gpn 638/1 und 654 auszudehnen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stellungnahme von Hepperger Marianna und Herbert

Ansuchen auf Aufnahme der GP 40/1 in das örtliche Raumordnungskonzept für eine spätere Bauplatzwidmung.

Stellungnahme des Raumplaners zur Stellungnahme von Hepperger Marianna und Herbert

Bei der Gp 40/1 handelt es sich um einen Teil einer größeren, innerörtlichen, derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche. Die Zufahrt zum Grundstück erfolgt von Südwesten, über einen als Wegfläche ausgeprägten Teil der Grundparzelle. Dieser schließt mit seinem westlichen Ende an den öffentlichen Weg auf Gp 1122 (Buiten) an. Die katastermäßige Breite des Wegabschnitts beträgt teilweise nur rd. 3 m. Grundsätzlich ist die Eignung der Gp 40/1 zu Siedlungszwecken aufgrund der innerörtlichen Lage gegeben. Für eine bauliche Entwicklung des Grundstücks ist aber die verkehrliche Erschließung derzeit nicht ausreichend.

Als weitere Voraussetzung für eine bauliche Entwicklung des fast 2.800 m² großen Grundstücks wird es für erforderlich erachtet, dass sich die Grundeigentümerin bereit erklärt, Teile des Grundstücks der Gemeinde für Zwecke des leistbaren Wohnens zu überlassen.

Nachdem kein konkreter Bedarf für die gewünschte Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches gegeben ist und keine ausreichende verkehrliche Erschließung der Gp 40/1 besteht, liegen keine ausreichenden Voraussetzungen für die gewünschte Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches vor. Überdies wird aus ortsplanungsfachlicher Sicht als Voraussetzung für eine bauliche Entwicklung der Gp 40/1 eine Überlassung eines Teiles des Grundstücks zugunsten der Gemeinde zu Konditionen der Tiroler Wohnbauförderung für erforderlich erachtet.

Für eine Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches auf die Gp 40/1 ist derzeit kein konkreter Bedarf gegeben. Weiters ist die derzeitige Verkehrserschließung des Grundstücks für eine bauliche Entwicklung nicht ausreichend. Im Übrigen ist eine bauliche Entwicklung dieser innerörtlichen, grundsätzlich für Siedlungszwecke gut geeigneten Fläche nur dann vertretbar, wenn gleichzeitig mit einer Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches die Abtretung eines Teils der Gp 40/1 für Zwecke des leistbaren Wohnens sichergestellt ist. Aufgrund der gegebenen Rahmenbedingungen wird empfohlen, den baulichen Entwicklungsbereich gem. dem vorliegenden Entwurf der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes in der Fassung der 1. öffentlichen Auflage zu belassen.

Eine Rücksprache mit Hepperger Marianna und Herbert hat ergeben, dass es ihnen um ein rund 500,00 m² großes Grundstück geht. Es war nicht beabsichtigt, dass das gesamte Grundstück von rund 2.800 in das örtliche Raumordnungskonzept hineingenommen wird.

Seitens des Raumplaners wird auf telefonische Nachfrage des AL erklärt, dass in Falle eines 500,00 m² großen Grundstückes grundsätzlich nichts gegen die Aufnahme in den baulichen Entwicklungsbereich des örtlichen Raumordnungskonzeptes spricht. Ob dieses zukünftige Baugrundstück nur zu leistbaren Konditionen verkauft werden darf, obliegt der Entscheidung der Gemeinde. Ist aber im Gegensatz zur ursprünglichen Variante nicht erforderlich.

Der Bauausschuss empfiehlt diese Stellungnahme positiv zu behandeln.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Stellungnahme von Hepperger Marianna und Herbert zur 1. Auflage der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes stattzugeben und den baulichen Entwicklungsbereich des örtlichen Raumordnungskonzeptes auf Teile der Gpn 40/3 auszudehnen.

Beschluss: Der Antrag wird mit 1 Enthaltung (Befangenheit) angenommen.

Stellungnahme von Löffler Franz

Ich möchte die Parzelle 74/1 im Ausmaß von ca. 1.000 m² von Freiland in landwirtschaftliches Mischgebiet ändern lassen.

Ich bitte Sie dieses Ansuchen dem Gemeinderat vorzulegen.

Mit der Bitte um positive Erledigung verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Franz Löffler

Stellungnahme des Raumplaners zur Stellungnahme von Löffler Franz

Die Stellungnahme des Antragstellers bezieht sich nicht auf die Festlegungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes, sondern auf die Flächenwidmungsplanung. Unabhängig davon ist darauf hinzuweisen, dass der nördliche Teil der Gp 740/1 im Ausmaß einer Bautiefe im derzeit rechtskräftigen Örtlichen Raumordnungskonzept wie auch im Entwurf der 1. Fortschreibung bereits im baulichen Entwicklungsbereich liegt. Bei konkret vorliegendem Bedarf könnte in diesem Bereich also jederzeit eine Baulandwidmung erfolgen. Eine Änderung des Entwurfes der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes ist daher nicht erforderlich.

Eine Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches im Bereich der Gp 740/1 ist nicht erforderlich, da der nördliche Teil des Grundstücks im Ausmaß einer Bautiefe im derzeit rechtskräftigen Örtlichen Raumordnungskonzept wie auch im Entwurf der 1. Fortschreibung bereits im baulichen Entwicklungsbereich liegt. Eine Widmung als Bauland könnte daher bei entsprechendem Bedarf jederzeit erfolgen. Der entsprechende Antrag bezieht sich im Übrigen nicht auf die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes, sondern auf den Flächenwidmungsplan.

Der AL erklärt, dass es sich hierbei grundsätzlich um einen Widmungswunsch handelt, der allerdings als Stellungnahme zur 1. Auflage der 1. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes eingebracht wurde. Hier genügt eine zur Kenntnisnahme, was auch der Empfehlung des Bauausschusses entspricht.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Stellungnahme von Löffler Franz zur 1. Auflage der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Antrag: Der Bürgermeister stellt folgenden Antrag:
Der vom Gemeinderat der Gemeinde Grinzens in seiner Sitzung vom 21.11.2022 beschlossene Entwurf der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes ist in der Zeit vom 01.12.2022 bis einschließlich 12.01.2023 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die während der Auflage- und Stellungnahmefrist eingelangten Stellungnahmen wurden vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 27.03.2023 unter Tagesordnungspunkt 7 ordnungsgemäß behandelt.

Nach ordnungsgemäßer Behandlung der Stellungnahmen beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Grinzens auf Antrag des Bürgermeisters gemäß § 63 Abs. 8 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den von der Planalp ZT GmbH geänderten Entwurf der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Grinzens durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen

Der Entwurf sieht folgende Änderungen gegenüber der ersten Auflage vor:

- Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereichs (Siedlungsrand) im Bereich der Gpn 638/1 und 654 in Neder
- Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereichs (Siedlungsrand) im Bereich der Gp 40/1 und gleichzeitige Festlegung des neuen Entwicklungstempels W25a für diesen Bereich (in Buiten/Moarhof)

Die Änderungen lassen keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten, weshalb der bereits im Zuge der ersten Auflage ebenfalls aufgelegte Umweltbericht nicht geändert wird; eine neuerliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Tiroler Umweltprüfungsgesetz – TUP, LGBl. Nr. 34/2005, ist daher nicht erforderlich.

Die Auflegung erfolgt nur im Umfang der oben beschriebenen Änderungen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 8 der TO: Beschluss Bebauungsplan B13 Moarhof, GP 46/2 KG Grinzens

Der Bürgermeister erklärt, dass es für die GP 46/2 KG Grinzens eine Einreichung für ein Einfamilienhaus gibt. Im Rahmen der Umwidmung im Jahre 2013 wurde mit der damaligen Eigentümerin (Mutter des jetzigen Eigentümers) vereinbart, dass für die Umwidmung ein Grundstreifen im Ausmaß von ca. 15 m² kostenlos in das öffentliche Gut abzutreten ist. Hierfür wurde bei der letzten Sitzung des Gemeinderates eine Abtretung nach §§ 15ff LiegTeilG an das öffentliche Gut beschlossen. In der Zwischenzeit hat sich aber ergeben, dass seitens des Grundbuchgerichtes eine Einverleibung (Eintragung) des öffentlichen Gutes als Eigentümer abgelehnt würde. Somit ist nur eine Abtretung an die Gemeinde Grinzens möglich. Dies

bedeutet aber für den Bauwerber, dass er die 4 Meter Abstand einhalten muss (im Gegensatz zum öffentlichen Gut). Um die Errichtung des Gebäudes des Bauwerbers an der gewünschten Stelle zu ermöglichen (mit einem Abstand von 3,23 bis 3,25 Metern zur neuen Grundgrenze), ist der Beschluss eines Bebauungsplanes notwendig.

Antrag: Der Bürgermeister stellt gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022 den Antrag, den von der Fa. Plan Alp Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes, B13 – Moarhof, im Bereich der GP 46/2 KG Grinzens, Zeichnungsname b13_grz23001_v1.mxd vom 10.02.2023 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 9 der TO: Beschluss Übernahme von ca. 130 m² in das öffentliche Gut, Neder

Der Bürgermeister erklärt, dass die Bauwerberin 6 Reihenhäuser errichten will. Der dafür notwendige Bebauungsplan wurde bereits durch den Gemeinderat beschlossen. Im Zug des Gespräches mit der Bauwerberin hinsichtlich des Bebauungsplanes wurde vereinbart, dass sie den nördlich der Gemeindestraße Neder befindliche Grundstreifen kostenlos an das öffentliche Gut abgetreten wird.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag ca. 130 m² gemäß §§ 15ff LiegTeilG in das öffentliche Gut zu übernehmen

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 10 der TO: Beschluss Kosten für Hausanschlüsse LWL

Der Bürgermeister erklärt, dass Gemeindebürgern aufgrund der ihm vorliegenden Informationen gesagt wurde, dass der Leerverrohrung gratis ist, sofern die Entfernung der Hausmauer zur Gemeindestraße maximal 15 Meter beträgt und die Grabungsarbeiten mit dem Gemeindebagger durchgeführt werden können.

Im GV wurde seitens Oberdanner T. erklärt, dass andere Gemeinden zwischen € 300,00 und € 500,00 für das Einblasen des LWL-Kabels verlangen. Weiters entstehen durch das Einblasen der LWL-Leitung nicht unerhebliche Kosten für die Gemeinde, da es mit der Verlegung des Anschlusskabels bei weiten nicht getan ist. Oberdanner T. erklärt, dass für die Standleitung bis zur Übergabestelle Kosten von ca. € 450,00 entstehen.

Es wird darüber diskutiert, ob man am Anfang eine geringere Anschlussgebühr verlangt als später.

Kastl schlägt vor, dass ein Informationsschreiben an die Bevölkerung verschickt wird, in dem auch die nötigen Vorarbeiten für den Anschluss aufgelistet werden.

Oberdanner T. erklärt, dass sich bei einem Privatweg vor der Verlegung der LWL-Leitung die Eigentümer einigen müssen.

Der Bürgermeister schlägt eine Frist von 2 Jahren vor, ab dem Zeitpunkt, wo der Verteilerkasten an das Netz angeschlossen ist.

Holz knecht M. schlägt bei einem Anschluss innerhalb von 2 Jahren € 200,00 vor. Danach € 350,00. Dies vor dem Hintergrund, dass bei einem späteren Anschluss zusätzliche Kosten entstehen.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag bei einem Anschluss innerhalb von 2 Jahren, gerechnet ab der Inbetriebnahme des Verteilerkastens, € 200,00 für das Einblasen der LWL-Leitung sowie Montage und Anschluss an die Übergabebox zu verlangen. Nach Ablauf dieser 2 Jahre beträgt die Gebühr € 350,00.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 11 der TO: Beschluss Vergabe LED-Umstellung Sportplatz

Der Bürgermeister erklärt, dass 5 Angebote vorliegen.

Bieter	Angebotspreis netto
Eww-Anlagentechnik GmbH	€ 42.748,51
MAFA GmbH / Srl	€ 33.840,00
RIESTE Licht GmbH	€ 34.972,00 (inkl 4% Skonto)
SP-TEC GmbH	€ 35.402,50 (inkl 2% Skonto)
AE Schröder GmbH	€ 26.506,00

Der Sportausschuss hat die Angebote geprüft. Dabei hat er festgestellt, dass MAFA GmbH / Srl nicht auf dem gesamten Spielfeld die benötigten 200 Lux erreicht. Teilweise ist MAFA GmbH / Srl massiv darunter.

Bei AE Schröder GmbH ist die Montage sowie der Steiger nicht enthalten.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag der RIESTE Licht GmbH den Auftrag zu einem Angebotspreis von € 34.972,00 netto zu vergeben.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 12 der TO: Beschluss vorzeitige Verlängerung der Pacht für die Genossenschaftsjagd Grinzens

Der Jagdverein Grinzens hat um vorzeitige Verlängerung des Jagdpachtvertrages angesucht. Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat, dass der Jagdpachtvertrag mit dem Jagdverein Grinzens am 31.03.2024 abläuft. Grundsätzlich ist es möglich, dass eine vorzeitige Verlängerung mit einer 2/3 Mehrheit in der Abstimmung der Jagdgenossenschaftsversammlung beschlossen wird. Im laufenden Pachtvertrag dürfen keine Änderungen vorgenommen werden.

Die Verlängerung würde 10 Jahre betragen. Der Bürgermeister erklärt, dass der Vorteil einer Verlängerung ist, dass Grinziger Jäger bleiben.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass seitens der Gemeinde Grinzens der Verlängerung des Pachtvertrages in der Jagdgenossenschaftsversammlung zugestimmt wird.

Beschluss: Der Antrag wird mit einer Enthaltung (Befangenheit) angenommen.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass seitens der Agrargemeinschaft Grinzens der Verlängerung des Pachtvertrages in der Jagdgenossenschaftsversammlung zugestimmt wird.

Beschluss: Der Antrag wird mit einer Enthaltung (Befangenheit) angenommen.

Pkt. 13 der TO: Beschluss Neuerlassung Satzung Schulverband Westliches Mittelgebirge

Der Bürgermeister erklärt, dass in der Sitzung des Schulverbandes am 21.03.2023 es keine Beschlussfassung über die neuen Statuten gegeben hat, da sich im Entwurf, neben den aufgrund der Überprüfung der BH Innsbruck notwendigen Änderungen, weitere nicht abgesprochene Änderungen zu der aktuell gültigen Satzung befinden. Entsprechend muss dieser Punkt vertagt werden.

Pkt. 14 der TO: Anträge, Anfragen, Allfälliges

Der Bürgermeister erklärt, dass seitens der TIWAG ein Vertragsangebot mit einer Laufzeit vom 01.07.2023 bis 31.12.2025 zu einem ungefähren Arbeitspreis von 25 Cent/kWh gekommen ist. Der genaue Arbeitspreis wird am Mittwoch (29.03.2023) um 11:00 Uhr mitgeteilt. Die Gemeinden haben dann bis 15:00 Uhr Zeit zu entscheiden, ob sie das Angebot annehmen oder nicht. Aktuell haben wir einen Vertrag mit einer Laufzeit vom 01.01.2023 – 31.12.2023, der von der Gemnova im November 2022 ausgehandelt wurde. Hier beträgt der Arbeitspreis 49,02 Cent/kWh.

Der Bürgermeister erklärt, dass Freitagmittag ein weiteres E-Mail von der TIWAG gekommen ist. In dem teilt die TIWAG mit, dass der Abschlusstermin auf nach Ostern verschoben wurde (Hintergrund ist die Kaltwetterfront und die dadurch zu erwartenden höheren Strompreis). Weiters kann die Gemeinde zwischen drei Varianten wählen. Diese wurde auch Freitagmittag mitgeteilt:

Variante 1: Fixpreis-Angebot ab 01. Juli 2023 bis 31. Dezember 2025

Variante 2: Fixpreis-Angebot ab 01. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2025 unter Aufrechterhaltung des bestehenden Vertrages bis 31. Dezember 2023.

Variante 3: Fixpreis-Angebot ab 01. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024 unter Aufrechterhaltung des bestehenden Vertrages bis 31. Dezember 2023

Der Gemeinderat ist der Meinung, dass wir die Variante 1 wählen sollten.

Der Bürgermeister schließt die Sitzung um 21:50 Uhr.

Unterfertigung der Niederschrift durch die anwesenden Gemeinderäte:

Bürgermeister Anton Bucher	e.h.
Bgm.-Stellvertreter Thomas Oberdanner	e.h.

GV Monika Holzknecht	e.h.
GR Daniel Holzknecht	e.h.
GR Manuel Oberdanner	e.h.
GR Jakob Annewanter	e.h.
GR Harald Resi	e.h.
GR Matthias Jordan	e.h.
GR Martin Kastl	e.h.
GV Ing. Roland Ablinger	e.h.
Ersatz-GR Bernhard Wachter	e.h.
GR Kurt Naschenweng	e.h.
GR Particia Ceol	e.h.

Grinzens, Mo, 27.03.2023

F.d.R.d.A.:

e.h.

(Mag. Georg Jakober, Schriftführer)

